

EINGEGANGEN

31. Juli 2017

Erl. 562



LANDKREIS ZWICKAU  
LANDRATSAMT

*[Handwritten signature]*

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

**AMT FÜR KOMMUNALAUF SICHT**

Gemeinde Oberwiera  
Bürgermeister  
Herrn Geringswald  
Hauptstraße 19  
08396 Oberwiera

Sachbearbeiter Herr Ullmann  
Telefon 0375/4402-21074  
Fax 0375/4402-21079  
Mail kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de  
Dienstsitz Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau (Haus B, Zimmer 410)  
Unser Zeichen 1080/092.11/G24-01/17/Ull  
Datum 27.07.2017

**Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oberwiera vom 04.07.2017**

Ihr Schreiben vom 18.07.2017

Sehr geehrter Herr Geringswald,

mit Schreiben vom 18.07.2017 zeigten Sie uns die Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oberwiera vom 04.07.2017 nach § 4 Abs. 3 SächsGemO an.

Die Beschlussfassung erfolgte ordnungsgemäß. Es sind keine Gründe für eine Beanstandung nach § 114 SächsGemO ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landrat  
Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

Leistner  
Stellv. Amtsleiterin

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oberwiera**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 133), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) i.V.m. der Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung zu seiner Sitzung am 13.06.2017 beschlossen.

#### **§ 2, Ziffer 1, Satz 1 wird wie folgt geändert**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Oberwiera erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen durch:

- Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindeamt, Hauptstraße 19, 08396 Oberwiera;
- die Dauer des Aushanges an der Bekanntmachungstafel hat mindestens eine Woche zu erfolgen.

#### **§ 3, Ziffer 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert**

- sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, im Gebäude des Gemeindeamtes Oberwiera, Hauptstraße 19, Sekretariat niedergelegt werden und;

#### **§ 5, Ziffer 1 wird wie folgt geändert**

- Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera in der Hauptstraße 19 in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche.

Die Änderung tritt ab 01.06.2017 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Oberwiera, den 04.07.2017

  
Geringswald  
Bürgermeister

  
(Siegel)

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

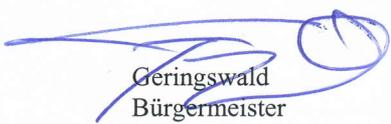
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widerspricht
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 05.07.2017  
abzunehmen am: 13.07.2017  
abgenommen am: 17.07.2017

  
Geringswald  
Bürgermeister



# **Satzung der Gemeinde Oberwiera über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera am 18. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Oberwiera, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberwiera erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera in der Hauptstraße 16a, während der Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde Oberwiera, das die Bezeichnung „Wierataler Nachrichten; Amtsblatt, Heimat- und Bürgerzeitung der Gemeinde Oberwiera für Oberwiera, Niederwiera, Röhrsdorf, Wickersdorf, Neukirchen, Harthau“ trägt hingewiesen. Es erscheint regelmäßig und wird an alle Oberwieraer Haushalte verteilt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Tag der Bekanntmachung ist der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 3

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umgeschrieben wird,
  2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, im Gebäude des Gemeindeamtes Oberwiera, Hauptstraße 16a, Sekretariat niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 4

#### **Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera in der Hauptstraße 16a erfolgen.
- (2) Die Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Abs. 1 Satz 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 5

#### **Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera in der Hauptstraße 16a in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung und die Dauer ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 1. September 1999 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Oberwiera, den 19. Juli 2007

  
Geringswald  
Bürgermeister

